

24.11.99

**Antrag
des Landes Baden-Württemberg**

Gesetz zur Stärkung der Unabhängigkeit der Richter und Gerichte

Punkt 8 der 745. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1999

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund:

Zu Artikel 1 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes),
Artikel 2 (Änderung der Wahlordnung für die Präsidien der Gerichte),
Artikel 4 (Änderung des Patentgesetzes),
Artikel 5 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang).

Artikel 1, 2, 4 und 5 sind zu streichen.

Begründung:

Artikel 1 des Gesetzes sieht zahlreiche Änderungen in der Präsidialverfassung der Gerichte vor, insbesondere

- die Beseitigung des Quorums der Vorsitzenden Richter (Streichung des § 21 a Abs. 2 Satz 2 GVG)
- Öffnungsklausel für die Wahl der Präsidien nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 21 b Abs. 3 GVG-E)
- Grundsätzliche Richteröffentlichkeit der Präsidiumssitzungen (§ 21 e Abs. 8 GVG-E)
- Geschäftsverteilung im Spruchkörper durch Mehrheitsbeschluss (§ 21 g GVG-E).

In Artikel 2 wird die Wahlordnung für die Präsidien der Gerichte entsprechend angepasst. Artikel 4 enthält Folgeänderungen zu Artikel 1, Artikel 5 enthält eine Folge-
regelung zu Artikel 2.

Die vorgesehenen Gesetzesänderungen werden von einem unzutreffenden Grund-
verständnis der richterlichen Ämter getragen. Sie sind nicht geeignet, die Effizienz der
Gerichte zu erhöhen. Die Berücksichtigung der Amtsstellung eines Vorsitzenden

...

Ausgeliefert am

24. NOV. 1999

Richters in der Präsidialverfassung der Gerichte ist kein Privileg der Vorsitzenden Richter, sondern dient einer effizienten Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidiums. Die Gleichwertigkeit der Richterämter bei der Abstimmung steht nicht in Frage. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 26, 116, 138 und 141, 162; 32, 199, 221; 38, 1, 13; 56, 87, 96 und 146, 164) tragen die bestehenden gesetzlichen Regelungen den funktionellen Unterschieden der verschiedenen Richterämter Rechnung. Eine Nivellierung der Richterämter ist nicht zweckmäßig. Das Bundesverfassungsgericht hat eine Differenzierung nach der Funktion der Richter in der Gerichtsverwaltung als folgerichtig und wesentlich bezeichnet. Dies gilt nicht nur bezüglich der Besoldung und der Grundsätze der Amtsbezeichnung, sondern auch bezüglich der Befugnisse im Rahmen der Arbeit im Präsidium eines Gerichts. Die Gleichwertigkeit aller Richterämter in jeder Hinsicht wäre eine willkürliche Fiktion und würde den hergebrachten Grundsätzen im Richteramt widersprechen.

Deshalb muss das Quorum der Vorsitzenden Richter erhalten bleiben. Auf ihren Sachverstand und ihre Erfahrung kann bei der Geschäftsverteilung nicht verzichtet werden.

Das Präsidium hat die Interessen aller Angehörigen des Gerichts und die Notwendigkeit einer effizienten Geschäftserledigung zu berücksichtigen. Seine Mitglieder sollen aufgrund persönlichen Vertrauens gewählt sein und nicht als Mitglieder einer "kleineren Gruppe", deren "Repräsentanz verbessert" werden soll. Die Grundsätze der Verhältniswahl sind deshalb ungeeignet.

Die grundsätzlich öffentliche Tagung des Präsidiums ist wegen des Wegfalls der Möglichkeit einer unbefangenen, offenen Aussprache auch nach Meinung des Bundesgerichtshofs bedenklich (NJW 1995, 2494). Sie sollte nicht gesetzlich als Regelfall vorgesehen werden.

Die Geschäftsverteilung im Spruchkörper durch den Vorsitzenden Richter entspricht seiner Führungsaufgabe. Sollte es vereinzelt hier zu missbräuchlichen Handhabungen kommen, kann im Wege der Dienstaufsicht eingeschritten werden.